

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des
Arbeitskreises „Entwicklung des ländlichen Raumes“

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-01-01-01 gr - dr

Datum
27.11.2025

Vorbericht
zur 26. Sitzung des Arbeitskreises „Entwicklung des ländlichen Raumes“ des SGSA
am Mittwoch, den 10.12.2025, um 10:00 Uhr,
im Rathaus Zörbig, Ratssaal,
Markt 12, 06780 Zörbig

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die 26. Sitzung des Arbeitskreises erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Wahl eines neuen Arbeitskreisvorsitzenden

Zu TOP 3 – Mittelstandsförderung im ländlichen Raum

In ländlichen Regionen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zentral für Beschäftigung, Versorgung und lokale Wertschöpfung. Das Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (MFG LSA) und der dazugehörige Leitfaden „Mittelstandsfreundlichkeit und Unternehmensorientierung“ zielen darauf ab, Verwaltung und Politik auf Landes- und kommunaler Ebene mittelstandsfreundlicher zu machen — etwa durch Bürokratieabbau, bessere Zugänge zu Fördermitteln, prüffreundlichere Verfahren und Orientierungshilfen für Förderpraxis und Beschaffung. Ziel ist die Stärkung des Mittelstandes, Gründungsförderung, Schutz von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Der Leitfaden liefert Empfehlungen, Checklisten und Beispiele für mittelstandsfreundliches Verwaltungshandeln (z. B. bei Vergaben, Genehmigungsverfahren, Informationsangeboten). Landesseitig sollen Beratungs- und Förderangebote (z. B. durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt) die Liquiditäts- und Investitionsfähigkeit von KMU stärken.

Typische Schwierigkeiten

1. Personelle und fachliche Kapazitätsengpässe in Verwaltungen: Kleine Kommunen haben oft wenig bis kein Personal für Förderberatung, Antragsbegleitung oder die Umsetzung neuer Rechtsanforderungen.
2. Komplexität und Unübersichtlichkeit von Förderlandschaft und Zuständigkeiten: Viele Förderprogramme (Bund, Land, EU) mit unterschiedlichen Anforderungen führen zu Unsicherheit und Beratungsbedarf bei Unternehmen und Kommunen.
3. Bürokratie & Vergaberegeln, die KMU benachteiligen können: Vergabeverfahren, Nachweis- und Dokumentationspflichten sind für Kleinst- und Kleinunternehmen häufig verhältnismäßig aufwändig; das MFG will hier mittelstandsfreundlichere Praktiken fördern. Kommunen müssen oft zwischen rechtssicherer Vergabe und einfacher Zugänglichkeit für KMU vermitteln.
4. Digitale Infrastruktur & Verwaltungsdigitalisierung: Fehlende Bandbreite, fehlende E-Services oder mangelnde Digitalisierung interner Prozesse erschweren z. B. Online-Ausschreibungen, Genehmigungen oder Beratungszugänge.
5. Raumplanung, Gewerbeflächen und Standortinfrastruktur: Mangel an kurzfristig verfügbaren Gewerbeflächen, Erschließungskosten und fehlende Logistik/Verkehrsanbindung behindern Wachstum und Ansiedlung. Kommunen haben oft begrenzten Handlungsspielraum aufgrund der Haushaltslage oder Flächen-/Umweltauflagen.
6. Fachkräftesicherung und Ausbildung: KMU in ländlichen Kommunen konkurrieren um Fachkräfte; Kommunen müssen Wohn-, Bildungs- und Mobilitätsangebote schaffen, um Unternehmen zu unterstützen.

Die Arbeitskreismitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 4 – KI-Nutzung in der öffentlichen Verwaltung, Hemmnisse und Chancen für den ländlichen Raum

Die fortschreitende Digitalisierung und der zunehmende Fachkräftemangel stellen Stadt- und Gemeindeverwaltungen vor große organisatorische und strukturelle Herausforderungen. Gleichzeitig eröffnet der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) neue Möglichkeiten, Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten, Arbeitslasten zu reduzieren und Bürgerservices zu verbessern.

Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz in kommunalen Verwaltungen

KI kann in einer Vielzahl administrativer Prozesse unterstützen und insbesondere dort entlasten, wo große Datenmengen verarbeitet oder immer wiederkehrende Abläufe zu bewältigen sind. Zu den relevanten Einsatzfeldern zählen:

- Automatisierung von Standardprozessen: Regelbasiert ablaufende Tätigkeiten wie Formularprüfungen, die Validierung von Pflichtfeldern oder die automatische Weiterleitung einfacher Anträge können KI-gestützt schneller und fehlerärmer abgewickelt werden.
- Dokumenten- und Posteingangsverarbeitung: Technologien wie Spracherkennung ermöglichen es, eingehende Dokumente zu analysieren, zu kategorisieren und den zuständigen Fachbereichen automatisch zuzuordnen. Dies reduziert manuelle Sortierarbeit erheblich.
- Bürgerkommunikation: KI-basierte Chatbots oder virtuelle Assistenten können rund um die Uhr Fragen beantworten, Termine vermitteln oder Statusabfragen ermöglichen. Komplexe Anliegen werden dabei weiterhin von Mitarbeitenden bearbeitet, während die KI Routineanfragen übernimmt.
- Unterstützung bei Prüf- und Entscheidungsprozessen: KI kann Mitarbeitende durch Plausibilitätsprüfungen und Vorschläge zu relevanten Satzungen oder Rechtsgrundlagen unterstützen. Die endgültige Entscheidung bleibt jedoch weiterhin in menschlicher Verantwortung.
- Planung und strategische Steuerung: Durch die Analyse von Verkehrs-, Energie- oder Haushaltsdaten können KI-Systeme Prognosen erstellen und Entscheidungsgrundlagen beispielsweise für Infrastrukturmaßnahmen oder Investitionsentscheidungen liefern.
- Infrastruktur- und Betriebsunterstützung: Im technischen Bereich können KI-gestützte Prognosen helfen, Wartungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und Ausfälle kommunaler Infrastruktur zu vermeiden.
- Unterstützung im Personalwesen: Automatisierte Analyse von Bewerbungsunterlagen, Terminplanung oder Kompetenzabgleiche erleichtern moderne Personalprozesse.

Bedeutung der Digitalisierung für den erfolgreichen KI-Einsatz

Der Mehrwert von KI entfaltet sich erst dann vollständig, wenn die zugrunde liegenden Prozesse digitalisiert sind und qualitativ hochwertige Daten vorliegen. Papierbasierte oder uneinheitlich strukturierte Datensammlungen erschweren die Entwicklung und Anwendung intelligenter Systeme erheblich. Eine durchgängige Digitalisierung sorgt dafür, dass: Daten zentral, strukturiert und aktuell verfügbar sind, Workflows automatisiert und medienbruchfrei gestaltet werden können, Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Fachverfahren genutzt werden können, Transparenz, Nachvollziehbarkeit sowie rechtliche Prüfwege sichergestellt bleiben, Innovationen schneller und wirtschaftlicher implementiert werden können.

Ohne diese Voraussetzungen bleiben KI-Lösungen entweder ineffizient oder erfordern unverhältnismäßig hohe Integrations- und Wartungskosten.

Potenzial einer eigenen kommunalen KI-Lösung

Die Entwicklung oder Einführung einer kommunalen KI, die ausschließlich mit verifizierten und lokalen Quellen arbeitet, kann einen wichtigen Beitrag leisten, um den steigenden Aufgabenumfang trotz knapper personeller Ressourcen zu bewältigen. Eine solche Lösung könnte:

- lokal geltende Satzungen, Richtlinien und Datenbestände zuverlässig berücksichtigen,
- Informationsqualität und Nachvollziehbarkeit erhöhen,
- Routineprozesse weitgehend automatisieren,
- Mitarbeitende durch qualifizierte Vorarbeiten entlasten.

Dennoch kann eine kommunale KI den Fachkräftemangel nicht vollständig kompensieren. Insbesondere komplexe Einzelfälle, sensible Entscheidungen oder Bürgerinteraktionen mit Beratungsbedarf erfordern weiterhin menschliche Expertise. Eine KI kann jedoch als leistungsstarker Assistent dienen, der repetitive Tätigkeiten übernimmt und dadurch wertvolle Kapazitäten freisetzt.

Hemmnisse und Herausforderungen bei der Einführung

Die Einführung KI-gestützter Verwaltungsprozesse ist mit verschiedenen organisatorischen, rechtlichen und technischen Herausforderungen verbunden:

- Datenschutz und rechtliche Vorgaben: Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt strengen gesetzlichen Regelungen. Zweckbindung, Löschkonzepte und Nachvollziehbarkeit müssen jederzeit gewährleistet sein.
- Haftungsfragen und Rechtsverbindlichkeit: Automatisierte Vorschläge dürfen nicht zu rechtswidrigen Entscheidungen führen. Verantwortlichkeiten müssen klar geregelt und dokumentiert werden.
- Datenqualität und IT-Strukturen: Uneinheitliche Daten, alte Fachverfahren oder fehlende Schnittstellen erschweren KI-Implementierungen. Oft sind zunächst aufwendige Digitalisierungs- und Bereinigungsmaßnahmen notwendig.
- Mangel an Fachkompetenz: Es fehlt vielerorts an qualifizierten IT- und Datenfachkräften, um KI-Systeme einzuführen, zu überwachen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- Kosten und Betrieb: Nicht nur die Implementierung, sondern auch der laufende Betrieb, Updates und Monitoring verursachen kontinuierliche Kosten, die im Haushalt eingeplant werden müssen.
- Akzeptanz bei Mitarbeitenden und Bürgern: Veränderungsprozesse benötigen Kommunikation, Schulung und Transparenz. Ohne Akzeptanz wird selbst gute Technologie nicht effektiv eingesetzt.

Die Arbeitskreismitglieder werden um Rückmeldungen Ihrer Erfahrungen und Erwartungen gebeten.

Zu TOP 5 – Sondervermögen Infrastruktur

Gemäß Art. 143h Abs. 1 GG kann der Bund ein Sondervermögen für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Dem ist der Bund durch das mittlerweile beschlossene und rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität

(SVIKG) vom 30.09.2025 nachgekommen. Gemäß Art. 143h Abs. 2 GG stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder (und deren Kommunen) in deren Infrastruktur zur Verfügung.

In seiner 218. Sitzung fasste das Präsidium einen Beschluss zur Orientierung für die weiteren Verhandlungen zur Umsetzung der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Mittel aus Art. 143h Abs. 2 GG (Sondervermögen Infrastruktur). Der Beschluss forderte u. a. eine kommunale Beteiligung an den auf das Land entfallenden Bundesmitteln aus dem SV nach Art. 143h Abs. 2 GG von mindestens 70 % und eine Binnenverteilung auf die kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen und die einzelnen Kommunen nach dem Vorbild der Investitionspauschale (§ 16 FAG) mit Stand 2023.

Das Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) und die hier verankerte Verwaltungsvereinbarung (VV) setzt die einfachgesetzlichen Anforderungen zur Umsetzung des Art. 143h Abs. 2 GG um. Wir hatten über die Inhalte ausführlich mit [E-Mail-Rundschreiben vom 04.07.2025](#) informiert. Bundestag (09.10.2025) und Bundesrat (17.10.2025) haben dem LuKIFG mittlerweile zugestimmt und das LuKIFG ist somit in Kraft getreten. Nach § 2 LuKIFG entfallen auf Sachsen-Anhalt Bundesmittel i. H. v. 2,61390 % bzw. nach § 1 Abs. 1 VV 2,6139 Mrd. Euro. Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 17.09.2025](#) hatten wir u. a. über die angedachte Verteilung der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Mittel und die hierzu am 16.09.2025 zwischen der Landesregierung und den beiden kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnete Vereinbarung informiert.

Von den 2,6139 Mrd. Euro erhalten:

1. die Kommunen 60 % bzw. 1,568 Mrd. Euro („*Kommunalarm*“) und
2. das Land 40 % bzw. 1,043 Mrd. Euro („*Landesarm*“).

Zudem sieht die Vereinbarung vor, die Mittel aus dem „*Kommunalarm*“ den Kommunen als pauschales Budget zur freien Verwendung ausschließlich innerhalb der Vorgaben des LuKIFG nebst VV zur Verfügung zu stellen. Das Land sichert zu, dass über den „*Landesarm*“ neben der Realisierung von Landesvorhaben auch kommunale Maßnahmen einbezogen werden sollen. Die Vereinbarung vom 16.09.2025 erwähnte hier beispielhaft die Finanzierung von Nebenanlagen durch das Land bei Ortsdurchfahrten. Angestrebt wird, dass somit insgesamt zwei Drittel der auf Sachsen-Anhalt entfallenden 2,6139 Mrd. Euro für die kommunale Infrastruktur verwendet werden.

Konkret wird der Landesarm in § 3 Abs. 3 Infra-SVG auf die einzelnen Ressorts verteilt.

1. Ministerium für Kultur	60 000 000 Euro,
2. Ministerium für Inneres und Sport	140 000 000 Euro,
3. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	75 000 000 Euro,
4. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	90 000 000 Euro,
5. Ministerium für Bildung	77 000 000 Euro,
6. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten	90 000 000 Euro,
7. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz	15 000 000 Euro
8. Ministerium für Infrastruktur und Digitales	280 000 000 Euro

Eine feinere Untergliederung dieser Budgets finden Sie dann ab S. 3 des beigefügten Wirtschaftsplans wie folgt:

Ressort	Ressortbudget in EUR gem. § 3 Abs. 3 Inf- SVG in Euro	Kapitel	Titel- grup- pe	Untersetzung	
				Bezeichnung der Titelgruppe	Mittel- volumen in Euro
	1 568 340 000	52 02			
MI	140 000 000	52 03	70	Baumaßnahmen im Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK)	69 509 000
			71	Maßnahmen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes	4 963 000
			72	Maßnahmen zur Förderung des Katastrophenschutzes	36 100 000
			73	Errichtung einer Dienststelle für den Zentralen Verkehrs- und Autobahndienst (ZVAD) Stendal	16 500 000
			74	Aufbau einer Medienplattform im Rahmen einer zukunftsfähigen und modernen Cloud-Infrastruktur für die Landespolizei	8 000 000
			75	Maßnahmen zur Förderung des Sports	4 928 000
MS	75 000 000	52 05	61	Infrastrukturverbesserung in Einrichtungen der Jugendarbeit (außer Sportstätten)	15 000 000
			62	Förderung von Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen der Eingliederungshilfe	30 000 000
			63	Investitionen Krankenhäuser	30 000 000
MWU	90 000 000	5206	97	GNUE "Neubau Mitteldeutsches Algenforschungszentrum (MAZ)"	32 000 000
			98	"Neubau Stimulate 2"	17 500 000
		5215	95	Gewässerunterhaltung/ Wassermanagement	28 720 000
			96	Investitionen in die Trinkwasserinfrastruktur	11 500 000
			97	Umweltbildung	280 000

Ressort	Ressortbudget in EUR gem. § 3 Abs. 3 Inf- SVG in Euro	Kapitel	Titel- grup- pe	Untersetzung	
				Bezeichnung der Titelgruppe	Mittel- volumen in Euro
MB	77 000 000	52 07	61	Förderung Schulbau/Ausstattung	50 000 000
			62	Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen	27 000 000
MWL	90 000 000	52 08	61	Touristische Infrastruktur inklusive touristischer Wegebau	30 900 000
			62	Kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur	5 100 000
		52 09	61	Überbetriebliche Ausbildungsstätte Iden	42 500 000
			62	Bildungsinfrastruktur im Forstbereich	1 600 000
			63	Verkehrsinfrastruktur im Forstbereich	6 200 000
			64	Bevölkerungsschutz im Forstbereich	3 700 000
MU	15 000 000	52 11	61	Ertüchtigung von Justizgebäuden	15 000 000
MID	280 000 000	52 14	61	Sofortprogramm Landesstraßen	71 600 000
			62	Erhaltungsmaßnahmen (Landesstraßen)	125 700 000
			63	Um- und Ausbaumaßnahmen in Ortsdurchfahrten (Landesstraßen)	74 000 000
			64	Umrüstung von Fahrzeugen und Geräten des Straßenbetriebsdienstes (CO ₂ -neutral), Aufbau Ladeinfrastruktur	8 700 000
StK	60 000 000	52 17	61	Investitionen in Projekte zur Anpassung kultureller Einrichtungen an klimatische Veränderungen	28 200 000
			62	Investitionen in Projekte kultureller Infrastruktur und Kulturgutschutz	31 800 000

Die für die Kommunen vorgesehenen 60 % liegen auf dem Niveau der im LuKIFG ursprünglich vorgesehenen kommunalen Beteiligungsquote von „mindestens 60 %“. Im Zusammenspiel mit der Zusage der Landesregierung, dass über den „Landesarm“ auch kommunale Projekte bedient werden sollen und man so insgesamt eine Beteiligung der Kommunen von mindestens zwei Dritteln anstrebt, entspricht in etwa der Beschlusslage des SGSA und der dortigen Forderung nach einer Beteiligung von 70 %.

Dass zudem unsere Forderung nach einer kompletten pauschalen Weiterreichung des „Kommunalarms“ sowohl in der Vereinbarung umgesetzt wurde und letztendlich auch im Inf-SVG umgesetzt werden soll, ist ausdrücklich zu begrüßen. Diese Regelung trifft auch im bundesweiten Vergleich durchaus auf viel Zuspruch.

Die Binnenverteilung des „Kommunalarms“ stellt aus Sicht des SGSA einen politischen Kompromiss dar, der von unserer Maximalforderung einer Verteilung entsprechend der Investitionspauschale gemäß § 16 FAG 2023 nebst dortiger Vorabaufteilungsquoten für die drei Gebietskörperschaftsgruppen abweicht. Wir haben gegenüber dem Ministerium für Finanzen vehement eine andere Aufteilung gefordert, in dessen Folge seitens der Landesregierung deutliche Kritik am Städte- und Gemeindebund geübt wurde. Wir konnten uns im finalen Abstimmungsprozess unter Beteiligung des Ministerpräsidenten und des Finanzministers nicht mit unserer Maximalforderung durchsetzen.

Die Vereinbarung zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden vom 16.09.2025 findet sich vollständig im Entwurf des Inf-SVG wieder, über den wir mit [E-Mail-](#)

[Rundschreiben vom 15.10.2025](#) informiert hatten. Das Inf-SVG nimmt bzgl. des beschlossenen LuKIFG keine wesentlichen Einschränkungen, Ergänzungen oder dergleichen vor.

Diskussionen gab es sowohl bzgl. der Vereinbarung vom 16.09.2025 als auch zum Entwurf des Inf-SVG im Hinblick auf die kumulierte Betrachtung der Verbandsgemeinden, zum einen als Adressat der Mittel aus dem Inf-SVG und zum anderen hinsichtlich der Berücksichtigung der durch das LuKIFG vorgegebenen Finanzschwäche. Erstere hängt mit der Prämisse der Landesregierung zusammen, die LuKIFG-Mittel den Verbandsgemeinden und nicht den Mitgliedsgemeinden zukommen zu lassen. Das Land begründet dies mit der überwiegenden Aufgabenzuständigkeit der Verbandsgemeinden und den ansonsten zu befürchtenden zu kleinen Förderbudgets.

Die Forderung des SGSA nach einer Verteilung gemäß Investitionspauschale hätte eine Ausreichung der Mittel an die Mitgliedsgemeinden vorgesehen. In einem zweiten Schritt hätte man dann nach dem Vorbild der Beteiligungsregelung der Verbandsgemeinden an der Investitionspauschale in § 16 Abs. 3 FAG auch für die LuKIFG-Zuwendungen in der Verbandsgemeindsatzung die Partizipation der Verbandsgemeinden an den Zuwendungen regeln können. Mit dieser Forderung konnten wir uns beim Land jedoch nicht durchsetzen. Der Gesetzentwurf des Inf-SVG sieht bisher allerdings vor, dass Verbandsgemeinden auch in Vorhaben investieren können, bei denen die Aufgabenzuständigkeit oder das Eigentum bei der Mitgliedsgemeinde liegen.

Der SGSA hat am 24.10.2025 zu dem Entwurf des Inf-SVG [Stellung](#) genommen. Eine zweite Kabinettsbefassung erfolgte am 04.11.2025. Die Lesung im Landtag ist für die 50. KW vorgesehen.

Die Arbeitskreismitglieder werden um Diskussion gebeten.

Zu TOP 6 – Ärztemangel im ländlichen Raum

Die gesundheitliche Situation in Sachsen-Anhalt ist geprägt durch eine zunehmend alternde Bevölkerung. Dies führt im Bundesvergleich zu hohen Gesundheitsausgaben pro Einwohner, während die privaten Ausgaben für die eigene Gesundheit gleichzeitig unter dem bundesweiten Durchschnitt liegen. In vielen Gesundheitsrankings belegt Sachsen-Anhalt daher hintere Plätze, insbesondere bei der Häufigkeit bestimmter Krankheitsbilder – etwa bei psychischen Erkrankungen wie Demenz.

Diese Ausgangslage erfordert eine flächendeckende, gut erreichbare ärztliche Versorgung – sowohl in den städtischen Zentren als auch in den ländlichen Regionen des Landes. Dem seit geraumer Zeit bestehenden Ärztemangel wird deshalb auf Bundes- und Landesebene mit verschiedenen Maßnahmen begegnet, insbesondere zur Stärkung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum. Erste positive Resultate sind bereits sichtbar, doch aufgrund der Langwierigkeit einiger Maßnahmen sind die Belastungen, v. a. der ländlichen Regionen, weiterhin deutlich spürbar.

Der **Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)** zeigt in Sachsen-Anhalt dank der bereitgestellten Bundesmittel bereits spürbare Wirkung. Insbesondere im Bereich des Personalausbaus und der Digitalisierung sind positive Entwicklungen erkennbar. Diese Maßnahmen tragen nicht nur zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung bei, sondern erhöhen zugleich die Attraktivität der medizinischen Berufsfelder. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, den ÖGD-Pakt auf Bundesebene fortzuführen.

Auch landesseitig werden vielfältige Anstrengungen unternommen, um den ärztlichen Personalaufbau – insbesondere in strukturschwächeren Regionen – voranzutreiben. Ein zentraler Baustein ist hierbei die **Fördermittelrichtlinie zur Gewährung von Sicherstellungszuschlägen**. Es wird ein finanzieller Zuschuss für Mediziner gewährt, die in Regionen mit bestehendem oder drohendem Ärztemangel eine Praxis neu gründen oder übernehmen. Diese Maßnahme zeigt bereits positive Effekte.

Darüber hinaus fördert das Land Stipendienplätze für die Ausbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten. Ein Teil dieser Plätze wird im Rahmen der sogenannten **Landzahnarztquote** vergeben. Die Stipendiaten verpflichten sich, nach Abschluss ihres Studiums für mindestens zehn Jahre in Regionen mit erhöhtem Versorgungsbedarf tätig zu sein. Die tatsächlichen Auswirkungen dieser Regelung werden jedoch erst in einigen Jahren – nach erfolgreichem Studienabschluss – sichtbar werden.

Zudem ist in Sachsen-Anhalt sowohl auf Angebots- als auch auf Nachfrageseite ein deutlicher Anstieg von **Video- und Telesprechstunden** zu beobachten. Diese digitalen Versorgungsformen tragen insbesondere in unterversorgten Regionen dazu bei, Zugangsbarrieren zur ärztlichen Betreuung abzubauen.

Ergänzend zur ärztlichen Versorgung auf dem Land ist derzeit noch nicht abschließend absehbar, wie sich die **Krankenhausversorgung** im ländlichen Raum künftig gestalten wird. Die Reform der Krankenhausversorgung befindet sich auf Bundesebene noch nicht im Endstadium.

Die Arbeitskreismitglieder werden um Erfahrungsaustausch gebeten.

Zu TOP 7 – Aktuelle Entwicklungen im Bereich Erneuerbare Energien

Zu den Themen Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz, Außenbereichsprivilegierung für Batteriespeicher, Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes wird mündlich in der Sitzung berichtet.

Zu TOP 8 – Anfragen und Anregungen

Zu TOP 9 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Das Ende der Sitzung ist für ca. 12.00 Uhr vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm